

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG AUS STRAF- UND STRAFPROZESS-
RECHT AM 24. APRIL 2018
(Prof. Flora, Prof. Venier)**

I.

R ist in einer Magistratsabteilung der Gemeinde Wien im Bereich der Wasserversorgung, die im Wiener Wasserversorgungsgesetz (WVG) geregelt ist, tätig. R ist verpflichtet, an der bescheidmäßigen Bewilligung von Wasseranschlüssen und Vorschreibung der Kosten mitzuwirken, indem er Anträge auf Herstellung eines Wasseranschlusses entgegennimmt, überprüft und an seinen Vorgesetzten weiterleitet, damit dieser die Bescheide erlassen kann. Sobald die Buchhaltung bestätigt, dass eine Zahlung eingegangen ist, hat R die Herstellung des Wasseranschlusses zu veranlassen.

R gerät in Geldnot. Er entschließt sich, in Zukunft einige Neuanträge nicht an den Vorgesetzten weiterzuleiten. In fünf Jahren schickt R insgesamt 64 Antragstellern eine E-Mail, in der er sie auffordert, die Herstellungskosten (in der richtigen Höhe) auf das „Konto des Magistrats“ – das in Wahrheit sein Privatkonto ist – zu überweisen. Sobald ein Antragsteller bezahlt, veranlasst R die Herstellung des Anschlusses. Einem Rechnungsprüfer fällt schließlich auf, dass in 64 Fällen die Anschlüsse nicht bewilligt und auch die Kosten in Höhe von 212.000 Euro nicht vorgeschrieben wurden. R gerät in Verdacht. Sein Vorgesetzter spricht ihn an: R solle den Schaden begleichen. Die Gemeinde könne die Kosten von den Antragstellern nicht noch einmal fordern. Zur „Wiedergutmachung“ überweist R die 212.000 Euro an das Magistrat.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des R!

II.

F beichtet M, dass sie eine Affäre hatte. Es folgt ein heftiger Streit. M wird so wütend, dass er sich ein Küchenmesser (Klinge 20 cm) schnappt. Er will damit die F erstechen. Nach einem Stich in den Bauch bekommt M aber Mitleid mit der F, er lässt von ihr ab und ruft die Rettung. F überlebt auf Grund einer Notoperation.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des M!

III. Prozessrecht (Fortsetzung zu Fall II)

M wird von der Polizei festgenommen. M möchte ohne Verteidiger vor der Polizei keine Aussage machen. Der Polizist meint dazu: „Jetzt sagen Sie einmal aus, ein Anwalt hilft Ihnen jetzt nicht weiter.“ Daraufhin sagt M aus: „Ich wollte F erstechen, habe aber aufgehört.“ und unterschreibt das Protokoll. M wird in die Justizanstalt eingeliefert. Der Haftrichter vernimmt den M drei Tage später und verhängt auf Antrag des Staatsanwalts Untersuchungshaft über ihn. Es bestehe dringender Tatverdacht, eine Flucht sei nicht auszuschließen: M habe Verwandte in der Türkei.

- a) **War die Einvernahme durch die Kriminalpolizei rechtmäßig? Hat der Haftrichter korrekt gehandelt?**
- b) **Stehen dem M Rechtsmittel (nach der StPO) offen? Welche Gründe wird er anführen?**

Im noch laufenden Scheidungsverfahren sagt F aus, sie sei von M über Jahre hinweg geschlagen worden. In der Hauptverhandlung (HV) gegen M aber möchte F nicht aussagen. Darauf wird die Aussage der F aus dem Scheidungsverfahren in der HV vorgelesen. M sagt nichts dazu. Die vorgelesene Aussage verwertet das Gericht bei der Verurteilung des M.

- c) **Musste F in der HV aussagen? Wurde das Protokoll zu Recht verlesen? Wie kann sich M nun gegen die Verwertung des Protokolls wehren?**

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!